



Statuten des Chilbi-Vereins Wil ZH vom 26. November 2008

- Art. 1 Der "Chilbi-Verein Wil ZH", nachstehend Chilbi-Verein genannt, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Wil ZH.
- Art. 2 Der Chilbi-Verein bezweckt die Sicherstellung der Chilbitradition in Wil.
- Art. 3 Gemeinden, Vereine und Einzelpersonen, die aktiv zum Gelingen der Chilbi beitragen, können Mitglieder des Chilbi-Vereins werden.
- Art. 4 Die Organe des Chilbi-Vereins sind:
- Die Generalversammlung
 - Der Vorstand
- Art. 5 Die Generalversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie erledigt folgende Geschäfte
- Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung
 - Genehmigung der Jahresrechnung
 - Wahl des Vorstandes
 - Mutationen
 - Planung der folgenden Chilbi
 - Festsetzung allfälliger Mitgliederbeiträge
 - Festsetzung der Chilbi-Teilnahmebeiträge
- Art. 6 An der Generalversammlung stimmberechtigt sind:
- Zwei Delegierte pro Mitgliederverein und Gemeinden
 - Einzelmitglieder
- Art. 7 Die Generalversammlung beschliesst, ob und in welcher Höhe ein Mitgliederbeitrag verlangt wird.
- Art. 8 Die Generalversammlung setzt die Chilbi-Teilnahmebeiträge fest. Diese können je nach Mitwirkung an der Chilbi unterschiedlich hoch sein.
- Art. 9 Nichtmitglieder können an der Generalversammlung ohne Stimmrecht teilnehmen.
- Art. 10 Für die Verpflichtungen des Vereins haftet allein das Vereinsvermögen.
- Art. 11 Der Vorstand rekrutiert sich aus Mitgliedern der Mitgliedervereine und besteht aus mindestens 3 (maximal 5) Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst.
- Art. 12 Mindestens zwei Vorstandsmitglieder sind mit Einzelunterschrift handlungsberechtigt.
- Art. 13 Der Austritt hat schriftlich auf die nächste Generalversammlung zu erfolgen.
- Art. 14 Die Auflösung des Vereins kann jederzeit durch Vereinsbeschluss herbeigeführt werden.

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 26. November 2008 genehmigt.

Gründungsmitglieder:


.....


.....

.....